

Stadtverwaltung Schleiz
- Ordnungsamt -
Bahnhofstraße 1
07907 Schleiz

Tel: 03663/4804-129/117 (Herr Löscher)
Fax: 03663 / 423220 (Herr Löscher)
e-mail: loescher@schleiz.de
Fax Stadtverwaltung: 03663 / 423220

ANTRAG ZUR GENEHMIGUNG EINES TRADITIONSFEUERS GEM. § 14 OBV*

Antragsteller	Abbrennort des Lagerfeuers
Name, Vorname	Name, Vorname
Strasse	Strasse
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon	Telefon
e-mail-Adresse (falls vorhanden)	e-mail-Adresse (falls vorhanden)
Verantwortlicher	Nähere Angaben zum Abbrennort (z.B. Hof, Garten, Kleingartenanlage)
Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
e-mail-Adresse (falls vorhanden)	
Anlass des Lagerfeuers	Anzahl der teilnehmenden Personen
Art und Menge des Abbrennmaterials in m3 :	
Das Grundstück ist <input type="checkbox"/> un bebaut <input type="checkbox"/> bebaut mit einem <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	
Zustimmung des Grundstückseigentümers (Name, Datum, Unterschrift)	
Datum der Durchführung des Lagerfeuers	Uhrzeit der Durchführung des Lagerfeuers von bis Uhr
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

nachfolgende Felder werden von der Behörde ausgefüllt!

<input type="checkbox"/> Antrag eingegangen am:.....	<input type="checkbox"/> Erlaubnis erteilt am:.....
<input type="checkbox"/> Erlaubnis versagt wegen Nichterfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.	<input type="checkbox"/> und registriert unter Nr:
Datum, Stempel, Unterschrift der Genehmigungsbehörde	
Gebühr für Erlaubnis:	
<input type="checkbox"/> Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € ist innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Erlaubnis unter Angabe der Registriernummer sowie Name und Vorname des Antragstellers bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 300 00, Konto-Nr. 100 22 60 einzuzahlen.	
<input type="checkbox"/> Die Gebühr wurde am.....bar entrichtet.	
<input type="checkbox"/> Die Gebühr wird erlassen.	

* Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schleiz

Die Einhaltung der beiliegenden Auflagen ist Bedingung für die Inanspruchnahme der Genehmigung!